

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Übergangsregeln für den Ursprung betreffend  
die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien in der Pan-Europa-  
Mittelmeer-Zone (PEM)**

(2021/C 426/01)

Für die Anwendung der diagonalen Ursprungskumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien <sup>(1)</sup> teilen die anwendenden Vertragsparteien einander über die Europäische Kommission die mit den anderen anwendenden Vertragsparteien vereinbarten Ursprungsregeln mit.

Es sei daran erinnert, dass die diagonale Kumulierung nur zulässig ist, wenn die anwendenden Vertragsparteien der Endfertigung und die anwendenden Vertragsparteien der Endbestimmung mit allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten anwendenden Vertragsparteien, d. h. mit allen anwendenden Vertragsparteien, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Vormaterialien mit Ursprung in einer anwendenden Vertragspartei, die kein Abkommen mit den anwendenden Vertragsparteien der Endfertigung und/oder den anwendenden Vertragsparteien der Endbestimmung geschlossen hat, sind als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln.

Auf der Grundlage der von den anwendenden Vertragsparteien gemachten Mitteilungen an die Europäische Kommission enthalten die beigefügten Tabellen folgende Angaben:

Tabelle 1 – Vereinfachte Übersicht über die Kumulierungsmöglichkeiten zum 1. September 2021.

Tabelle 2 – Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung.

In Tabelle 1 markiert ein „X“ ein zwischen zwei Parteien bestehendes Freihandelsabkommen mit Ursprungsregeln, die eine Kumulierung nach Übergangsregeln für den Ursprung vorsehen. Damit eine diagonale Kumulierung mit einem dritten Partner zulässig ist, müssen alle Felder der Tabelle zwischen den drei Partnern mit einem „X“ markiert sein.

Die Datumsangaben in Tabelle 2 beziehen sich auf den Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung auf der Grundlage von Artikel 8 der Anlage A eines jeden zwischen den anwendenden Vertragsparteien geschlossenen Protokolls über die Ursprungsregeln. In diesem Fall steht vor dem Datum ein „(T)“.

Für die in der Tabelle genannten Vertragsparteien gelten folgende Codes:

— Europäische Union	EU
— EFTA-Länder:	
— Island	IS

<sup>(1)</sup> „anwendende Vertragspartei“ ist eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens, die diese PEM-Übergangsregeln für den Ursprung in ihre bilateralen Präferenzhandelsabkommen mit einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens aufnimmt.

— Schweiz (einschließlich Liechtenstein) <sup>(2)</sup>	CH (+ LI)
— Norwegen	NO
— Färöer	FO
— Die Teilnehmer am Barcelona-Prozess:	
— Jordanien	JO
— Palästina <sup>(3)</sup>	PS
— Die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU teilnehmenden Staaten:	
— Albanien	AL
— Nordmazedonien	MK
— Georgien	GE

Tabelle 1

**Vereinfachte Übersicht über die Möglichkeiten der diagonalen Kumulierung zum 1. September 2021 gemäß den Übergangsregeln über den Ursprung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone**

	EU	CH (+LI)	IS	NO	FO	JO	PS	AL	MK	GE
EU		X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH (+LI)	X									
IS	X									
NO	X									
FO	X									
JO	X									
PS	X									
AL	X									
MK	X									
GE	X									

<sup>(2)</sup> Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein bilden eine Zollunion.

<sup>(3)</sup> Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

Tabelle 2

**Beginn der Anwendung der Übergangsregeln über den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone**

	EU	CH (+LI)	IS	NO	FO	JO	PS	AL	MK	GE
EU		(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 1.9.2021	(T) 9.9.2021	(T) 1.9.2021
CH (+LI)	(T) 1.9.2021									
IS	(T) 1.9.2021									
NO	(T) 1.9.2021									
FO	(T) 1.9.2021									
JO	(T) 1.9.2021									
PS	(T) 1.9.2021									
AL	(T) 1.9.2021									
MK	(T) 9.9.2021									
GE	(T) 1.9.2021									